

Mitteilungsblatt

Studienjahr 2018/19 ausgegeben am 5. Dezember 2018

5. Stück

Kundmachungen

49. Änderungen des Satzungsteils Habilitation.
50. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan in Studienangelegenheiten Bereich Doktoratsstudium und individuelles Diplomstudium.

Offene Stellen

51. Ausschreibung einer künstlerisch-pädagogischen Ausbildungsstelle (Lehre) für Viola am Fritz Kreisler Institut für Konzertfach Streichinstrumente, Gitarre und Harfe der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Berufungskommissionen

52. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan im Berufungsverfahren für Gesang.

Kundmachungen

49. Änderungen des Satzungsteils Habilitation.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14.11.2018 auf Vorschlag des Rektorats folgende Änderungen des Satzungsteils Habilitation beschlossen:

In § 3 (2) wird im ersten Satz *„in dreifacher Ausfertigung“* eingefügt.

In § 3 (2) lit. d) wird im ersten Aufzählungspunkt, 2. Satz nach *„den Veröffentlichungen“* *„- allenfalls auch in digitaler Form -“* eingefügt.

In § 3 (2) lit. e) wird im ersten Aufzählungspunkt, 2. Satz nach *„wissenschaftliche Publikationen“* *„- allenfalls auch in digitaler Form -“* eingefügt.

Weiters wird der zweite Aufzählungspunkt geändert in:

- *„eine schriftliche Darstellung*
 1. *der Sicht des Antragstellers/der Antragstellerin auf das Habilitationsfach und*
 2. *der individuellen Rolle des Antragstellers/der Antragstellerin für die Weiterentwicklung des Habilitationsfaches.**Die Darstellung hat in angemessener Form in Bezug auf den Umfang (Richtwert 25 Seiten) und unter Einhaltung der Prinzipien der akademischen Integrität zu erfolgen.“*

In § 4 (1) werden die Ziffern 1., 2. und 3. geändert in:

1. *„die Bezeichnung des wissenschaftlichen Fachs oder des künstlerischen Fachs, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird (Fach in seinem ganzen Umfang);*
2. *die beantragte Lehrbefugnis muss in den Wirkungsbereich der Universität fallen;*
3. *die Vollständigkeit des Antrags;“*

§ 4 (2) neu lautet wie folgt: *„Das Rektorat hat zu prüfen, ob die formalen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs 1 Z 1 und 2 erfüllt sind; Z 1 betreffend gegebenenfalls unter Beziehung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahestehenden Bereichs. Sind die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs 1 Z 1 und 2 erfüllt, so ist der Antrag an den Senat weiterzuleiten. Sind die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs 1 Z 1 und 2 nicht erfüllt, so ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen.“*

In § 5 (1) wird der Satz *„Empfohlen wird, dass das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden eine für die Habilitation inhaltlich relevante Studienrichtung und einen entsprechenden Studienfortschritt vorweist.“* eingefügt.

Weiters wird die Wortfolge *„Letzteres muss“* sowie lit a) und b) gestrichen.

In § 5 (2) wird die Wortfolge *„der besonderen Struktur“* gestrichen und durch die Wortfolge *„den Anforderungen“* ersetzt.

In § 5 (4) wird der Satz *„Die Habilitationskommission hat einen Frauenanteil von mindestens 40 vH aufzuweisen.“* geändert in *„Die Habilitationskommission hat den im Universitätsgesetz 2002 normierten Frauenanteil aufzuweisen (§ 20a UG).“*

In § 5 (5) wird im ersten Satz die Wortfolge *„der Gruppe der Universitätsprofessoren/innen“* gestrichen und ersetzt durch *„dem Kreise der Angehörigen der mdw - Universität für Musik und darstellende Kunst Wien mit Lehrbefugnis (venia docendi)“*.

Weiters wird im zweiten Satz die Wortfolge „Universitätsprofessoren/innen“ gestrichen und ersetzt durch „*der Mitglieder mit Lehrbefugnis (venia docendi)*“.

In § 5 (6) wird die Wortfolge „Die oder der“ gestrichen und ersetzt durch „*Der/die*“.
Weiters die Wortfolge „von mindestens 40 vH“ gestrichen und ersetzt durch „*gemäß § 20a UG*“.

In § 6 (3) wird im letzten Satz das letzte „und“ gestrichen und ersetzt durch „*sowie*“.

In § 6 (4) wird im ersten Satz die Wortfolge „des schriftlichen Beitrags“ gestrichen und ersetzt durch „*der vorgelegten schriftlichen Darstellung (§ 3 Abs 2 lit e)*“.

Im zweiten Satz wird das Wort „dem“ gestrichen und ersetzt durch „*der*“ sowie das Wort „Beitrag“ gestrichen und ersetzt durch „*Darstellung*“.

In § 6 (5) wird der Satz „Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen der als Habilitationsschrift vorgelegten Arbeit(en) bzw. des schriftlichen Beitrags und der Unterlagen zu künstlerischen Tätigkeiten bleiben im Verfahren unberücksichtigt.“ gestrichen.

In § 6 (6) wird im ersten Satz das Wort „des“ gestrichen und ersetzt durch „*der*“ sowie das Wort „Beitrags“ gestrichen und ersetzt durch „*Darstellung*“.

In § 7 (1) wird im ersten Satz das Wort „des“ gestrichen und ersetzt durch „*der*“ sowie das Wort „Beitrags“ gestrichen und ersetzt durch „*Darstellung*“.

In § 8 (2) wird die Wortfolge „kein ordentliches Rechtsmittel“ gestrichen und ersetzt durch „*Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht*“.

Neu eingefügt wird:

„Übergangsbestimmungen

§ 10 Die Änderungen in § 3 Abs 2 lit e, § 5 Abs 1, 2 und 5, § 6 Abs 4 und 6 sowie § 7 Abs 1 sind auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits laufende Habilitationsverfahren nicht anzuwenden.“

Konsolidierte Fassung siehe Anhang 1.

Der Vorsitzende des Senats: J. Meissl

50. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan in Studienangelegenheiten Bereich Doktoratsstudium und individuelles Diplomstudium.

Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass die hmdw mit Datum vom 21.11.2018 wie folgt entsendet hat:

Mitglieder: Angelika Silberbauer
 Julia Fent
 Elena Minetti

Ersatz: Adriana Paler-Nicolescu
 Paul Christian Hönigschnabl

Der Vorsitzende des Senats: J. Meissl

Offene Stellen

51. Ausschreibung einer künstlerisch-pädagogischen Ausbildungsstelle (Lehre) für Viola am Fritz Kreisler Institut für Konzertfach Streichinstrumente, Gitarre und Harfe der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Am Fritz Kreisler Institut für Konzertfach Streichinstrumente, Gitarre und Harfe ist ab 1. März 2019

eine künstlerisch-pädagogische Ausbildungsstelle (Lehre) für Viola

zu besetzen.

Beschäftigungsausmaß: Teilbeschäftigt mit 6 Wochenstunden Lehre

Vertrag: Das Arbeitsverhältnis gem. AngG ist zunächst auf 1 Jahr befristet mit der Möglichkeit der Verlängerung um 3 Jahre.

Mindestgehalt: € 877,93 brutto pro Monat (14 Mal)

Eine der wesentlichen Aufgaben der Universität ist die Förderung des künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchses. Ziel dieser Ausbildungsstelle ist es, künstlerisch bereits hervorragend qualifizierten Personen die Möglichkeit zu bieten, sich pädagogisch zu bilden und weiterzuentwickeln und sich ein fundiertes fachliches Wissen über den gesamten Fachbereich anzueignen.

Anstellungserfordernisse: Die Ausschreibung wendet sich an BewerberInnen, die das Instrumentalstudium Viola an der mdw oder einer anderen gleichrangigen Bildungseinrichtung abgeschlossen haben und eine deutliche Profilierung in der künstlerischen Karriere vorweisen können. Die Bereitschaft regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, wird vorausgesetzt.

Aufgaben: Mitwirkung in der Lehre und Betreuung von Studierenden im zentralen künstlerischen Fach „Viola“ im Rahmen des Instrumentalstudiums unter Anleitung der jeweiligen LehrveranstaltungsleiterInnen sowie Mitwirkung an Evaluierungsmaßnahmen.

Ende der Bewerbungsfrist: 2. Jänner 2019 (Datum des Poststempels)

InteressentInnen mit entsprechenden Qualifikationen werden gebeten, ihre schriftliche Bewerbung mit Angabe der **GZ 4557/18** an die mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Abteilung für Personalmanagement, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien, zu richten. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben an der Universität.

Die mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien achtet als Arbeitgeberin auf Gleichbehandlung aller qualifizierten BewerberInnen unabhängig von Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Alter oder Behinderung.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeinen Universitätspersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die BewerberInnen keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten haben, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

Die Rektorin: U. Sych

Berufungskommissionen

52. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan im Berufungsverfahren für Gesang.

Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass die hmdw mit Datum vom 21.11.2018 wie folgt entsendet hat:

Mitglieder: Magdalena Krausgruber
Alexander Simon Aigner

Ersatz: N.N.

Der Vorsitzende des Senats: J. Meissl

Das nächste reguläre Mitteilungsblatt erscheint am 19. Dezember 2018.

Redaktionsschluss: Freitag, 14. Dezember 2018, 12:00 Uhr

HABILITATION

Habilitation

§ 1 Das Rektorat hat das Recht, auf Antrag die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein ganzes wissenschaftliches oder künstlerisches Fach zu erteilen (§ 103 Abs 1 UG). Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation und der mehrmaligen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten des/der Bewerbers/in (§ 103 Abs 2 Universitätsgesetz (UG)).

Ziel der Habilitation

§ 2 Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen sowie der pädagogischen und didaktischen Qualifikation als Voraussetzung für den Erwerb der Lehrbefugnis (venia docendi) in einem Fachgebiet, das in den Wirkungsbereich der Universität fällt.

Antrag

§ 3 (1) Der Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis ist schriftlich und mit Angabe des Fachs, für welches die Lehrbefugnis angestrebt wird, an das Rektorat zu richten (§ 103 Abs 4 UG).

(2) Dem Antrag sind in dreifacher Ausfertigung anzuschließen:

- a) Lebenslauf mit Darstellung der bisher ausgeübten wissenschaftlichen oder/und künstlerischen Tätigkeiten;
- b) Nachweis über den Abschluss der absolvierten Universitäts- oder Hochschulstudien. Ein ausländischer Studienabschluss wird von einem entscheidungsbefugten Kollegialorgan des Senats nach § 25 Abs 7 UG auf seine Gleichwertigkeit überprüft;
- c) Nachweis der mehrmaligen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen. Dieser kann beispielsweise durch dienstrechtliche Bestätigungen, Evaluierungsergebnisse oder Gutachten über mehrmalige und über einen längeren Zeitraum abgehaltene Lehrveranstaltungen erbracht werden;
- d) bei einer Habilitation aus einem wissenschaftlichen Fach:
 - ein Verzeichnis aller bisher verfassten und veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten und allfälligen fachbezogenen künstlerischen Tätigkeiten. Je drei Exemplare einer repräsentativen Auswahl aus den Veröffentlichungen - allenfalls auch in digitaler Form - sind beizulegen; sowie
 - eine Habilitationsschrift über ein Thema aus dem beantragten Habilitationsfach oder mehrere im thematischen Zusammenhang stehende wissenschaftliche Veröffentlichungen (jeweils in dreifacher Ausfertigung); die Habilitationsschrift muss ein anderes Thema als die Dissertation behandeln oder thematisch eine wissenschaftliche Weiterentwicklung der Dissertation beinhalten;
 - sofern an der Habilitationsschrift oder den kumulativ vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten mehrere Autor/innen beteiligt waren, eine Erklärung des/r Antragstellers/in, aus der der Anteil des/r Habilitationswerbers/in diesen wissenschaftlichen Arbeiten hervorgeht;
 - wenn die Habilitationsschrift noch nicht in Druck veröffentlicht vorliegt, eine
 - Begründung für die noch nicht erfolgte Drucklegung oder eine verbindliche Druckzusage eines Verlags.
- e) bei einer Habilitation aus einem künstlerischen Fach:
 - ein Verzeichnis bisheriger künstlerischer Tätigkeiten und allfälliger fachbezogener wissenschaftlicher Publikationen. Eine repräsentative Auswahl der Dokumentation künstlerischer Tätigkeiten in Form von Tonträgern und anderen geeigneten Medien und allfällige wissenschaftliche Publikationen – allenfalls auch in digitaler Form - sind in dreifacher Ausfertigung beizulegen;
 - eine schriftliche Darstellung
 1. der Sicht des Antragstellers/der Antragstellerin auf das Habilitationsfach und
 2. der individuellen Rolle des Antragstellers/der Antragstellerin für die Weiterentwicklung des Habilitationsfaches.Die Darstellung hat in angemessener Form in Bezug auf den Umfang (Richtwert 25 Seiten) und unter Einhaltung der Prinzipien der akademischen Integrität zu erfolgen.
- f) eine Auflistung der bisherigen Lehrtätigkeit.

Zulassungsvoraussetzungen

§ 4 (1) Zulassungsvoraussetzungen zum Habilitationsverfahren sind:

1. die Bezeichnung des wissenschaftlichen Fachs oder des künstlerischen Fachs, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird (Fach in seinem ganzen Umfang);
2. die beantragte Lehrbefugnis muss in den Wirkungsbereich der Universität fallen;
3. die Vollständigkeit des Antrags;
4. bei einer wissenschaftlichen Habilitation: ein für die beantragte Lehrbefugnis fachlich in Betracht kommendes inländisches Doktorat oder bei einem ausländischen Studienabschluss der positive Entscheid des in § 3 Abs 2 lit b genannten Kollegialorgans über die Gleichwertigkeit;
5. bei einer künstlerischen Habilitation: ein für die beantragte Lehrbefugnis fachlich in Betracht kommendes inländisches künstlerisches Diplom oder der Abschluss eines Master- bzw. Magisterstudiums oder bei einem ausländischen Studienabschluss ein positiver Entscheid des in § 3 Abs 2 lit b genannten Kollegialorgans über die Gleichwertigkeit.

(2) Das Rektorat hat zu prüfen, ob die formalen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs 1 Z 1 und 2 erfüllt sind; Z1 betreffend gegebenenfalls unter Beziehung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahestehenden Bereichs. Sind die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs 1 Z 1 und 2 erfüllt, so ist der Antrag an den Senat weiterzuleiten. Sind die Voraussetzungen gemäß § 4 (1) Z1 und 2 nicht erfüllt so ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen.

Einsetzung einer Habilitationskommission

§ 5 (1) Der Senat hat eine entscheidungsbefugte Habilitationskommission einzusetzen (§ 103 Abs 7 und § 25 Abs 8 Z 1 UG), die aus 3 Universitätsprofessoren/innen, eines/r Vertreters/in der in § 94 Abs 2 Z 2 UG genannten Universitätsangehörigen, sowie eines/r Vertreters/in der Studierenden besteht. Bei Bedarf kann die entscheidungsbefugte Habilitationskommission bis zu 9 Mitglieder aufweisen (§ 25 Abs 9 UG). Der Senat bestimmt die Gesamtzahl sowie die Anzahl der Mitglieder aus den einzelnen Gruppen von Universitätsangehörigen. Mehr als die Hälfte der Mitglieder müssen Universitätsprofessoren/innen sein. Die Gruppe Universitätsangehörigen gemäß § 94 Abs 2 Z 2 UG sowie die Gruppe der Studierenden stellt mindestens ein Mitglied. Empfohlen wird, dass das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden eine für die Habilitation inhaltlich relevante Studienrichtung und einen entsprechenden Studienfortschritt vorweist

(2) Bei der Zusammensetzung der Habilitationskommission ist den Anforderungen des Fachgebiets bzw. auch der speziellen Thematik der Habilitationsschrift Rechnung zu tragen.

(3) Die Mitglieder der Habilitationskommission werden durch die Vertreter/innen der jeweiligen Gruppe von Universitätsangehörigen im Senat entsendet.

(4) Die Habilitationskommission hat den im Universitätsgesetz 2002 normierten Frauenanteil aufzuweisen (§ 20a UG).

(5) Die konstituierende Sitzung der Habilitationskommission ist vom an Lebensjahren ältesten Mitglied aus dem Kreise der Angehörigen der mdw - Universität für Musik und darstellende Kunst Wien mit Lehrbefugnis (venia docendi) unverzüglich einzuberufen und bis zur Wahl eines/r Vorsitzenden zu leiten. Der/die Vorsitzende der Habilitationskommission ist mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Mitglieder mit Lehrbefugnis (venia docendi) zu wählen und ist für die Erstellung des Protokolls verantwortlich.

(6) Der/die Vorsitzende hat unverzüglich nach Konstituierung den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen über die Zusammensetzung der Habilitationskommission zu informieren (§ 42 Abs 8a UG). Weist die Kommission nicht einen Frauenanteil gemäß § 20a UG auf, finden die Bestimmungen des § 42 Abs 8a UG Anwendung.

(7) Die Habilitationskommission hat zuerst das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 samt den gemäß § 3 beizubringenden Unterlagen zu prüfen. Werden die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, hat die Habilitationskommission das Verfahren entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen fortzuführen.

Gutachterinnen und Gutachter

§ 6 (1) Der/die Vorsitzende des Senats hat die Universitätsprofessoren/innen des für das beantragte Habilitationsfach zuständigen Fachbereichs über den eingelangten Habilitationsantrag zu informieren und um die Vorlage eines Vorschlags für die Bestellung von Gutachtern/innen zu ersuchen. Die Vertreter/innen der Universitätsprofessoren/innen im Senat haben auf Vorschlag der Universitätsprofessoren/innen des Fachbereiches mindestens zwei Vertreter/innen des angestrebten Habilitationsfachs, darunter mindestens eine/n externe/n, als Gutachter/innen über die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten bzw. künstlerischen Tätigkeiten zu bestellen, können diese Aufgabe aber auch an die Universitätsprofessoren/innen des Fachbereiches und des fachlich nahe stehenden Bereichs übertragen (§ 103 Abs 5 UG).

(2) Die Gutachter/innen dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen Mitglieder dieser Habilitationskommission sein. Die Gutachten sind in schriftlicher Form vorzulegen.

(3) Bei einer wissenschaftlichen Habilitation: die Gutachter/innen werden vom Senat mit der Prüfung der wissenschaftlichen Qualifikationen des/r Bewerbers/in auf der Grundlage der als Habilitationsschrift eingereichten und der sonstigen vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten (sowie allfälligen fachbezogenen künstlerischen Dokumentationen) innerhalb einer zu vereinbarenden Frist, längstens jedoch von drei Monaten, betraut. Die vorgelegten schriftlichen Arbeiten einschließlich der Habilitationsschrift müssen methodisch einwandfrei durchgeführt sein, neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfachs sowie die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen.

(4) Bei einer künstlerischen Habilitation: die Gutachter/innen werden vom Senat mit der Prüfung der künstlerischen Qualifikation des/r Bewerbers/in unter Berücksichtigung der vorgelegten schriftlichen Darstellung (§ 3 Abs 2 lit e) und der sonstigen vorgelegten Unterlagen zur Dokumentation der künstlerischen Tätigkeiten (sowie allfälligen fachbezogenen wissenschaftlichen Publikationen) innerhalb einer zu vereinbarenden Frist, längstens jedoch von drei Monaten, betraut. Aus der vorgelegten schriftlichen Darstellung (§ 3 Abs 2 lit e) und den weiteren Unterlagen über die künstlerischen Tätigkeiten muss ein individueller Beitrag zur Entwicklung der Künste und damit eine über die Anwendung künstlerischer Fertigkeiten auf dem gegenwärtigen Standard hinausgehende Fähigkeit zur Erschließung der Künste und ihrer Förderung erkennbar sein.

(5) Vom/von der Antragsteller/in nicht vorgelegte wissenschaftliche oder/und künstlerische Arbeiten können im Habilitationsverfahren nicht berücksichtigt werden. Der/die Antragsteller/in hat die Möglichkeit, selbst zusätzliche schriftliche Gutachten vorzulegen.

(6) Nach Vorlage aller Gutachten benachrichtigt der/die Vorsitzende des Senats die Mitglieder der Habilitationskommission, die Universitätsprofessoren/innen des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs sowie den/die Antragsteller/in über das Vorliegen der Gutachten und setzt eine Frist von drei Wochen für die Einsichtnahme in die Habilitationsschrift bzw. der schriftlichen Darstellung, die wissenschaftlichen Veröffentlichungen bzw. die Unterlagen über künstlerische Tätigkeiten und die Gutachten fest. Die Universitätsprofessoren/innen des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs haben die Möglichkeit, bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auflagefrist beim/bei der Vorsitzenden der Habilitationskommission schriftliche Stellungnahmen zu den Gutachten und den wissenschaftlichen Arbeiten bzw. künstlerischen Tätigkeiten des/r Antragstellers/in abzugeben (§ 103 Abs 6 UG). Der/die Antragsteller/in hat gleichfalls die Möglichkeit, innerhalb dieser Frist eine Stellungnahme zu den Gutachten abzugeben.

Verfahren vor der Habilitationskommission

§ 7 (1) Die Habilitationskommission hat die wissenschaftliche bzw. künstlerische Qualifikation auf Grund der eingeholten Gutachten und allfälliger vom/von der Antragsteller/in zusätzlich vorgelegter Gutachten über die von dem/r Bewerber/in vorgelegten Unterlagen einschließlich der Habilitationsschrift bzw. der schriftlichen Darstellung und der eingelangten Stellungnahmen zu prüfen. Im Zuge dieser Prüfung ist eine öffentliche Aussprache („Kolloquium“) mit dem/r Bewerber/in über dessen/deren wissenschaftliche Veröffentlichungen bzw. künstlerischen Tätigkeiten durchzuführen, in der auch auf die Gutachten und Stellungnahmen

einzugehen ist. Im Rahmen dieses Kolloquiums ist dem/r Antragsteller/in die Gelegenheit zu einem Impulsreferat (Habilitation in einem wissenschaftlichen Fach) oder zu einer künstlerischen Präsentation (Habilitation in einem künstlerischen Fach) zu geben.

(2) Bei der Entscheidung über das Vorliegen der hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation des/r Habilitationswerbers/in gibt die Mehrheit der Mitglieder der Habilitationskommission mit Lehrbefugnis (venia docendi) den Ausschlag. Bei negativer Beurteilung dieser zu prüfenden Voraussetzung ist der Antrag des/r Habilitationswerbers/in auf Verleihung der Lehrbefugnis mit Bescheid des/r Rektors/in abzuweisen.

(3) Bei positiver Beurteilung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation des/r Habilitationswerbers/in hat die Habilitationskommission weiters insbesondere anhand der eingereichten Unterlagen zu prüfen, ob der/die Bewerber/in über die entsprechenden didaktischen Fähigkeiten verfügt.

Bestehen für die Habilitationskommission Zweifel an der pädagogisch-didaktischen Qualifikation des/r Bewerbers/in, so hat sie die Qualifikation mittels einer Lehrprobe und/oder eines Fachgesprächs festzustellen. Bei der Entscheidung über das Vorliegen der pädagogischen Qualifikation gibt die Mehrheit aller Kommissionsmitglieder den Ausschlag.

(4) Die Habilitationskommission hat abschließend mit Beschluss zu entscheiden, ob dem/r Bewerber/in die beantragte Lehrbefugnis (venia docendi) zu erteilen ist.

(5) Der Beschluss der Habilitationskommission ist dem Rektorat samt allen Verfahrensakten zu übermitteln.

(6) Das Rektorat hat einen Beschluss der Habilitationskommission zurückzuverweisen, wenn wesentliche Grundsätze des Verfahrens verletzt wurden (§ 103 Abs 10 UG). In diesem Fall hat die Habilitationskommission unter Bedachtnahme auf die Rechtsansicht des Rektorats neuerlich zu entscheiden.

Erteilung der Lehrbefugnis

§ 8 (1) Das Rektorat erlässt auf der Grundlage des Beschlusses der Habilitationskommission den Bescheid über den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis. Bei positiver Beurteilung der wissenschaftlichen oder künstlerischen sowie der didaktischen Qualifikation des/r Bewerbers/in hat das Rektorat die Lehrbefugnis mit Bescheid zu verleihen (Privatdozentin oder Privatdozent gemäß § 103 Abs 11 UG).

(2) Gegen den Bescheid des Rektorats ist Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig (§ 103 Abs 9 UG).

(3) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht verbunden, die wissenschaftliche bzw. künstlerische Lehre an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien mittels deren Einrichtungen frei auszuüben sowie wissenschaftliche bzw. künstlerische Arbeiten zu betreuen und zu beurteilen (§ 103 Abs 1 UG).

Erlöschen der Lehrbefugnis

§ 9 (1) Die Lehrbefugnis (venia docendi) erlischt

1. durch Verzicht,

2. mit einer durch ein inländisches Gericht erfolgten Verurteilung, die gemäß § 27 StGB, BGBl. Nr. 60/1974, bei einem/r Beamten/in den Verlust des Amtes nach sich zieht. Der allfällige Verlust durch Disziplinarerkenntnis nach Maßgabe besonderer Vorschriften bleibt unberührt.

Übergangsbestimmungen

§ 10 Die Änderungen in § 3 Abs 2 lit e, § 5 Abs 1, 2 und 5, § 6 Abs 4 und 6 sowie § 7 Abs 1 sind auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits laufende Habilitationsverfahren nicht anzuwenden.